



**Verordnung
zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Bad Heilbrunn**

**-Sicherheits- und Ordnungsverordnung-
(SuOVO 2024)**

Die Gemeinde Bad Heilbrunn erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-B), Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (GVBl. S. 608) folgende Verordnung:

Abschnitt I

**Reinhaltung öffentlicher Straßen, Reinigung
und Sicherung öffentlicher Gehbahnen**

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,30 Meter.
- (3) Geschlossene Ortslage sind die Ortsteile, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. Abfälle aller Art wie Papier, Scherben, Obst und Speisereste wegzuwerfen,
 2. Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern,
 3. tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf die Straße zu werfen,
 4. Putz- oder Waschwasser oder sonstige Abwässer oder verunreinigende oder ätzende Flüssigkeiten auszuschütten,
 5. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern sowie instand zu setzen,
 6. den Inhalt von Dungstätten oder Abortgruben auslaufen zu lassen,
 7. eine Verunreinigung durch die Ladung und die Betriebsstoffe von Fahrzeugen herbeizuführen,
 8. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben,
 9. auf den Straßen seine Notdurft zu verrichten oder die Straße durch Ausspucken oder Erbrechen zu verunreinigen,
 10. die öffentlichen Straßen und Wege durch Tierkot verunreinigen zu lassen,
 11. auf und an den Straßen sowie von Fenstern und Balkonen, die sich unmittelbar an Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütteln oder auszustauben.
- (3) Wer öffentliche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung umgehend zu beseitigen. Neben dem unmittelbaren Verursacher ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führende Tätigkeit ausgeführt wurde, zur Beseitigung verpflichtet. Andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen (Art. 16 BayStrWG i.V.m. § 18b Abs. 2 BayStrWG).

§ 3

Reinigung und Sicherung der Gehbahnen

- (1) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb geschlossener Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentlichen Straßen unmittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), haben die öffentlichen Gehbahnen auf eigene Kosten zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung der Gehbahnen haben sie
 1. bei Bedarf zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
 2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
 3. von Gras und Unkraut zu befreien;
 4. Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizuhalten.

Abschnitt II

Öffentliche Anschläge

§ 4

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen im gesamten Gemeindegebiet Werbeanlagen- und Werbemittel, die keine Werbeanlage nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) darstellen, nur an den speziell dafür vorgesehenen gemeindlichen Anschlagtafeln angebracht werden. Die Plakatierung auf den gemeindlichen Anschlagtafeln bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Das Anbringen von Werbeanlagen und -mitteln ist insbesondere an Bäumen und Masten sowie Brücken, Stützmauern, Bauzäunen und Verteilerkästen nicht gestattet. Nicht unter diese Vorschrift fallen Bautafeln an Bauzäunen, wenn diese von an der Baustelle beteiligten Baufirmen stammen.
- (2) Für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen werden von der Gemeinde rechtzeitig vor Wahlen zusätzliche Plakatwände aufgestellt. Die Anbringung von Wahlwerbung außerhalb der unter Abs. 1 genannten Flächen und der zusätzlichen Plakatwände ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Abweichend von Abs. 1 dürfen in Bad Heilbrunn gastierende Zirkusse bis zu 20 Plakate im Gemeindegebiet anbringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird.
- (4) Als Ausnahme zu Abs. 1 kann die Gemeinde auf Antrag die Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern genehmigen. Die Genehmigung ist nur für von der Gemeinde ausgesuchte und festgelegte Standorte möglich und ausschließlich zur Werbung für Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter, die in Bad Heilbrunn und Umgebung stattfinden. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens eine Woche vor Aufstellung der Plakatständer schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (5) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakate anordnen, wenn diese Rechtsgüter im Sinne des Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen.

Abschnitt III

Immissionsschutz

§ 5

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallende lärm erzeugende Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Das sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder das Hacken von Holz sowie die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen. Zudem das Ausklopfen von Teppichen, Polstern, Decken und anderen Gegenständen.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallende lärm erzeugende Arbeiten, die geeignet sind,

die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Gartengeräte (z.B. Heckenschere, Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler, Grasmäher und Mähroboter) benutzt werden.

- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zudem sind diese Arbeiten werktags (Montag – Samstag) zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht zulässig.
- (4) Bei andauernden, starken Schneefällen oder extremen Witterungsverhältnissen darf mit lärm erzeugenden Schneeräumarbeiten werktags (Montag – Samstag) bereits ab 05:00 Uhr, sonn- und feiertags ab 07:00 Uhr begonnen werden.

§ 6 Geräuschvolle Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Dies sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen mit Tonwiedergabegeräten oder mechanischen Musikinstrumenten, Tanz- und Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Vorträge, Schaustellungen und Ausstellungen.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden, dürfen werktags zwischen 22:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 22:00 Uhr und 10:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zudem in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (3) Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind während der in Abs. 2 genannten Ruhezeiten sämtliche Fenster und ins Freie führende Türen geschlossen zu halten.
- (4) Die Gemeinde Bad Heilbrunn kann von diesen Regelungen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn ein Schutzbedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann auch unter Auflagen gestattet werden und, wenn es geboten erscheint, wieder zurückgenommen werden.

§ 7 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten innerhalb sowie außerhalb geschlossener Räume sowie in Fahrzeugen ist die Lautstärke so zu begrenzen, dass andere nicht erheblich gestört werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden sowie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr die Mittagsruhe.

- (3) Die Gemeinde Bad Heilbrunn kann von diesen Regelungen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn ein Schutzbedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann auch unter Auflagen gestattet werden und, wenn es geboten erscheint, wieder zurückgenommen werden.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt oder Verunreinigungen entgegen § 2 Abs. 3 nicht umgehend beseitigt oder
 2. die nach § 3 Abs. 2 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt.
- (2) Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. öffentliche Anschläge entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 – 3 anbringt und
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Plakatständer ohne Genehmigung der Gemeinde Bad Heilbrunn aufstellt.
- (3) Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. entgegen der in § 5 Abs. 3 und 4 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 2. entgegen der in § 6 Abs. 2 festgelegten Zeiten geräuschvolle Vergnügungen durchführt;
 3. entgegen der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten Musikinstrumente sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt, oder diese während den festgelegten Zeiten in einer Lautstärke betreibt, durch welche die Ruhe anderer erheblich gestört wird (§ 7 Abs. 1).
- (4) Gemäß Art. 32 VwZVG kann die Gemeinde Bad Heilbrunn die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen, wenn die Pflicht zu einer Handlung, die auch ein anderer vornehmen kann (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt wird. Die Ersatzvornahme ist nur zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt.

§ 9
Inkrafttreten

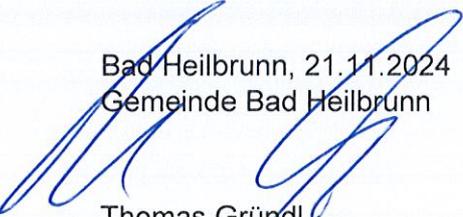
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bad Heilbrunn vom 12. Juli 2006 (SuOVO2004)“ außer Kraft.

Bad Heilbrunn, 12.11.2024
Gemeinde Bad Heilbrunn

Thomas Gründl
1. Bürgermeister

I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Gemeinderat hat die Verordnung in seiner Sitzung am 12.11.2024 beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 21.11.2024 gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats Bad Heilbrunn vom 06.05.2020 öffentlich bekanntgemacht.
3. Die Verordnung tritt am 22.11.2024 in Kraft.



Bad Heilbrunn, 21.11.2024
Gemeinde Bad Heilbrunn

Thomas Gründl
1. Bürgermeister

